



Staatliches Schulamt Kassel
Wilhelmshöher Allee 64-66 · 34119 Kassel

An die
Erziehungsberechtigten,
deren Kinder zurzeit die
4. Grundschulklasse besuchen

Aktenzeichen: I/8 – 8078 – 3309 – 030 - 030
Bearbeitung: Frau Schäfer/Herr Freimuth
Durchwahl: 0561 8078-162 / 8078-144
Fax: 0561 8078-110
E-Mail: uebergaenge.kassel@kultus.hessen.de

Datum: 24.10.2022

Übergang aus der Grundschule in die Klasse 5 der weiterführenden Schule

Liebe Eltern, sehr geehrte Damen und Herren,

in den nächsten Monaten entscheiden Sie, welche weiterführende Schule Ihr Kind im nächsten Schuljahr besuchen soll. Die Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule werden Sie dabei beraten und eine Empfehlung aussprechen.

Über die Beratungsinhalte hinaus, gebe ich Ihnen nachfolgend einige **wichtige Informationen** zum Übergangsverfahren.

Die Wahl des weiterführenden Bildungsganges und der Schule

Die Wahl des weiteren Bildungsganges Ihres Kindes nach dem Besuch der Grundschule liegt in Ihrer Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz). Mit der Abgabe der Anmeldung **wählen** Sie für Ihr Kind einen **Bildungsgang**.

Folgende Bildungsgänge stehen dabei zur Wahl:

- Hauptschulbildungsgang
- Realschulbildungsgang
- gymnasialer Bildungsgang

Sie haben **Anspruch auf Aufnahme** Ihres Kindes in den gewählten **Bildungsgang**, nicht aber in eine bestimmte Schulform oder bestimmte Schule.

Bis spätestens zum **25.02.2023** werden Sie von der Grundschule zu einer **Einzelberatung** über den weiteren Bildungsweg Ihres Kindes eingeladen. Die Beratung führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nach Abstimmung mit den übrigen Lehrkräften, die Ihr Kind unterrichten, durch.

Bei dieser Beratung geht es um die **Prognose**, in welchem Bildungsgang Ihr Kind voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann.

Auf der Basis dieser Beratung wählen Sie unter Verwendung des dafür vorgesehenen Anmeldeformulars, das Sie in diesem Rahmen erhalten, bis zum **05.03.2023** dann den **Bildungsgang** und nennen die **gewünschte Schulform** und die **gewünschte Schule**.

Wenn Sie den Bildungsgang Gymnasium oder Realschule wählen, so setzt dies grundsätzlich eine Eignung voraus (§ 77 Abs. 1 Satz 3 Hessisches Schulgesetz). Die Eignung einer Schülerin oder eines Schülers für einen weiterführenden Bildungsgang ist gegeben, wenn bisherige Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges erwarten lassen. Die Eignungsfeststellung trifft die Grundschule.

Wählen Sie für Ihr Kind eine Gesamtschule mit Förderstufe oder eine Integrierte Gesamtschule, ist eine Eignungsfeststellung nicht notwendig.

Auf Ihren Wunsch teilt Ihnen die Grundschule aber auch in diesen Fällen mit, für welchen Bildungsgang Ihr Kind aus Sicht der unterrichtenden Lehrkräfte geeignet ist.

Ist für die gewählte Schulform keine Stellungnahme erforderlich oder decken sich bei Wahl der Realschule oder des Gymnasiums bzw. entsprechender Zweige Ihre Entscheidung und die Empfehlung der Lehrkräfte, so wird Ihre Anmeldung an die von Ihnen als Erstwunsch aufgeführte Schule weitergeleitet.

Decken sich Ihre Wahl und die Empfehlung der Schule nicht, so hat die Klassenkonferenz Ihrem Wunsch zu widersprechen und Ihnen eine erneute Beratung anzubieten.

Halten Sie auch nach nochmaliger Beratung an Ihrer Entscheidung fest, so teilen Sie dies der Grundschule bis zum **05.04.2023** mit. Die Grundschule wird dann auch in diesem Fall die Anmeldung an die als Erstwunsch aufgeführte Schule weiterleiten.

Wunsch nach Aufnahme an einer bestimmten Schule

Sie geben in Ihrer Anmeldung neben dem Bildungsgang auch die Schulform und die Schule an, die Ihr Kind besuchen soll.

Dabei handelt es sich, anders als bei der Wahl des Bildungsgangs, lediglich um Wünsche, auf deren Erfüllung jedoch kein Anspruch besteht

Im Gebiet des Staatlichen Schulamts Kassel werden die drei Bildungsgänge in verschiedenen Schulformen abgebildet:

- Integrierte Gesamtschule
(umfasst die Bildungsgänge Hauptschule, Realschule und Gymnasium)
- Kooperative Gesamtschule
(umfasst die Bildungsgänge Hauptschule, Realschule und Gymnasium)
- Mittelstufenschule
(umfasst die Bildungsgänge Hauptschule und Realschule)
- Realschule
- Gymnasium

Bestehen im Gebiet eines Schulträgers mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsganges, ist die Aufnahme in eine bestimmte Schule nur möglich, soweit ausreichend Kapazitäten vorhanden sind.

Ablehnung aus Kapazitätsgründen

Die Aufnahme in eine bestimmte Schule kann abgelehnt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen

- höher ist, als die Kapazität der Schule Aufnahmen zulässt
- niedriger ist als der für die Bildung einer Klasse festgelegte Mindestwert.

Sofern die gewünschte Schule also übernachgefragt ist, muss zum Teil eine Umlenkung von Kindern unter Berücksichtigung regionaler Alternativangebote stattfinden. Dabei steht der **Anspruch auf die Aufnahme in den gewählten Bildungsgang, nicht aber in die gewünschte Schulform oder Schule** im Vordergrund.

Da die Anmeldezahlen pro Schule von Jahr zu Jahr differieren, kann keine **Vorhersage über die Erfolgsaussichten** einer Anmeldung getroffen werden.

Wenn Sie für Ihr Kind die Aufnahme in eine Schule wünschen, deren Aufnahmekapazität begrenzt ist, so erfolgt die Auswahl der aufzunehmenden Kinder nach bestimmten Aufnahmekriterien (§ 70 Hessisches Schulgesetz), die im Folgenden noch weiter ausgeführt werden.

Berücksichtigungsfähige Kriterien für eine Aufnahme

Insbesondere die **Zugehörigkeit des Wohnortes zum Schulträgerbezirk** ist maßgeblich zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich Stadtkinder für die Aufnahme an städtischen Schulen vorrangig berücksichtigt werden, Landkreiskinder für die Aufnahme an Landkreisschulen.

Deshalb ist es besonders wichtig, neben dem **Erstwunsch** auf dem Anmeldeformular auch einen **Zweitwunsch** anzugeben und dabei die Zugehörigkeit der Schule zum Schulträger und nicht deren Lage zu berücksichtigen.

Schüler/innen eines anderen Schulträgerbezirks können nur dann aufgenommen werden, wenn nach Aufnahme der schulträgereigenen Kinder noch Plätze frei sind.

Erst nach der Prüfung der Schulträgerzugehörigkeit gelten die Kriterien des § 70 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz.

Diese Kriterien sind

- der Wunsch nach einer bestimmten **ersten Fremdsprache**
- der Wunsch nach einem **vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt** (Dies sind nur die Schwerpunkte „Schule mit Schwerpunkt Musik“ oder „Partnerschule des Leistungssports“)
- die **Wohn – und Verkehrsverhältnisse** zur gewünschten Schule (z.B. besonderen Schwierigkeiten beim Erreichen einer Schule)
- **besondere soziale Umstände** (Nachweis erforderlich!).

Bitte machen Sie die vorgenannten Aspekte auf dem **Anmeldeformular** im Feld „**Anmerkungen**“ kenntlich und fügen Sie ggfls. entsprechende Nachweise bei.

Soweit Sie einen vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt für Ihr Kind wünschen, muss dieser klar aus der Anmeldung erkennbar sein, nur ein Verweis auf pädagogische Konzepte der Schule oder z. B. ein grundsätzliches musikalisches oder sportliches Interesse reicht für eine Berücksichtigung nicht aus.

Vermerken Sie auf dem Formular bitte auch, wenn bereits ein **Geschwisterkind** die Erstwunschschule besucht, da dies bei ansonsten gegebener Vergleichbarkeit von Fällen ggf. entscheidungsrelevant sein könnte. Dies ist jedoch kein anspruchsbegründendes, sondern nur ein ergänzendes Kriterium für die Aufnahmeentscheidung. Die gemeinsame Beschulung wird insbesondere dann als nachhaltig angesehen, wenn beide Kinder die Schule noch zwei Jahre gemeinsam besuchen.

Losverfahren

Sofern nach Berücksichtigung aller Kriterien keine Auswahl getroffen werden kann, ist die Vergabe vorhandener Schulplätze im Losverfahren möglich. Die Auslosung wird im Rahmen der Lenkungskonferenz unter Beteiligung der Elternbeiräte der Stadt und des Landkreises, der Schulleitungen, sowie der Schulträger durchgeführt.

Informationsmaterialien und Informationsveranstaltungen

Bezüglich des Übergangsverfahrens und der Aufnahmekriterien gelten die oben beschriebenen Regelungen.

Die Grundschule, die Ihr Kind besucht, wird gemäß gem. § 10 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses eine Informationsveranstaltung für Eltern der Kinder aus dem Jahrgang 4 durchführen. Einige Grundschulen führen diese Informationsveranstaltungen auch regional gemeinsam mit Nachbarschulen durch. In dieser Informationsveranstaltung wird Ihnen näher erläutert werden, welche Schulangebote der Schulträger, in dessen Gebiet Sie wohnen, in erreichbarer Entfernung für Ihr Kind bereithält.

Viele der weiterführenden Schulen bieten darüber hinaus gesonderte Informationsveranstaltungen an, wo sie ihr pädagogisches Konzept vorstellen. Ob und in welcher Form diese Veranstaltungen stattfinden, ist von der Entwicklung des Pandemiegeschehens und den jeweils geltenden Bestimmungen abhängig. Entsprechende Informationen werden jeweils auf den Internetseiten der Schulen veröffentlicht.

Weitere Veranstaltungen werden von Elternbeiräten oder -initiativen angeboten und dienen vorrangig dem Austausch unter Eltern. Bei diesen Veranstaltungen „Von Eltern für Eltern“ handelt es sich nicht um offizielle Veranstaltungen der Schulen, des Schulamtes oder der Schulträger.

Auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Kassel finden Sie unter der Überschrift „Übergang von der Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5“ Kurzbeschreibungen der weiterführenden Schulen des Schulträgers, in dessen Gebiet Sie wohnen:

<https://schulaemter.hessen.de/standorte/kassel/schulangebot/schulliste>

Informationen zum Übergang aus der Grundschule in die weiterführende Schule finden Sie auch auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums:

<https://kultusministerium.hessen.de/Schulsystem/Schulformen-und-Bildungsgaenge/Grundschule/Uebergang-von-4-nach-5>

Dort finden Sie auch Videos zu den Bildungswegen in verschiedenen Sprachen:

<https://kultusministerium.hessen.de/Themen-A-Z/Schulsystem>

Spezielle Informationen zu den Gesamtschulen finden Sie hier:

<https://kultusministerium.hessen.de/Schulsystem/Gesamtschule>

Sollten Sie nicht über einen Zugang zum Internet verfügen oder die Informationen in Papierform wünschen, teilen Sie dieses bitte der Grundschule mit, damit Ihnen die Informationen zur Verfügung gestellt werden können.

Gerne können Sie auch das Beratungsangebot meines Amtes zum Verfahren in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem Briefkopf.

Ich wünsche Ihrem Kind für die weitere schulische Laufbahn alles Gute.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Sabine Schäfer